



tirol

STÜCK 25 / JAHRGANG 2007

Landesgesetzblatt für Tirol

HERAUSGEGEBEN UND VERSENDET AM 9. OKTOBER 2007

-
61. *Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird*
62. *Verordnung der Landesregierung vom 18. September 2007, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird*
63. *Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2007, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird*
-

61. **Verordnung der Landesregierung vom 15. August 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird**

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a sowie des § 10 Abs. 2 und 3 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBl. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBl. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 27/2007, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestell-

ten Teile der Grundstücke Nr. 3457 und 3509/1, beide KG Fügen, von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen werden.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

62. Verordnung der Landesregierung vom 18. September 2007, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007 geändert wird

Aufgrund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBL. Nr. 24/1968, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 94/2005, wird verordnet:

Artikel I

Die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2007, LGBL. Nr. 30, wird wie folgt geändert:

Im Abschnitt X. Verkehrswesen der Anlage zu § 1 Abs. 1 hat die Tarifpost 91 zu lauten:

„91. Ausstellung eines Radfahrausweises frei.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

63. Verordnung der Landesregierung vom 25. September 2007, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Aufgrund der §§ 36 und 37 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBL. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 34/2006 wird verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBL. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr. 26/2007, wird wie folgt geändert:

1. Im Abs. 1 des § 1 werden die Z. 9 und 10 aufgehoben.

2. Im Abs. 3 des § 1 wird nach dem Wort „Rackelwild,“ die Wortfolge „Auerwild, Birkwild,“ eingefügt.

3. Im Abs. 1 des § 3 hat der erste Satz zu lauten:
„Der Abschussplan ist für Schalenwild und Murmeltiere (Anlage 1) zu erstellen.“

4. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck